



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Unabhängigkeit der Beschwerdekammern im Europäischen Patentamt sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass innerhalb des Europäischen Patentamts Maßnahmen getroffen werden, um die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern sicherzustellen und dadurch einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Begründung:

Eine Reihe belegter Vorkommnisse, die im Folgenden dargelegt werden, begründen großen Zweifel an der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts (EPA). Der augenscheinliche Verlust der Rechtssicherheit erfordert schnellstmögliches Handeln.

1. Am 06.12.2017 entschied das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILOAT), dass ein zu Unrecht suspendierter Richter der Beschwerdekammern umgehend in sein Amt eingesetzt, das gegen ihn verhängte Hausverbot aufgehoben und Schadensersatz geleistet werden müsse (Az. 3958 und 3960). Dabei bestätigt das ILOAT die der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern abträgliche Verquickung des EPA-Präsidenten, weil er im amtsinternen Disziplinarverfahren sowohl als Partei als auch als Berater der Disziplinarinstanz für die EPA-Richter aufgetreten war. Damit steht der Vorwurf im Raum, dass an dieser Stelle auf keine ausreichende Gewaltenteilung geachtet wurde. Immerhin kann eine Suspendierung durch den Verwaltungsrat formal nur erfolgen, wenn die Große Beschwerdekammer eine entsprechende Empfehlung dazu abgibt. Nach-

dem sich damals aber die Amtsleitung schriftlich in das laufende Verfahren eingeschaltet hatte, weigerte sich der Spruchkörper aufgrund dieser Einflussnahme und beendete das Verfahren ohne Empfehlung. Selbst nach dem Genfer Urteil vom Dezember 2017 verweigerte zunächst die Amtsleitung dem zu Unrecht suspendierten Richter den Zugang zu den Gebäuden des EPA. Erst musste der Präsident der Beschwerdekammern das Hausrecht mit einiger zeitlicher Verzögerung erteilen, das er aber nur in seiner Zuständigkeit für das Gebäude in Haar aussprechen konnte. Letztlich wurde der zu Unrecht suspendierte Richter bis zum Ablauf seiner Amtszeit an der Ausübung seines – eigentlich unabhängigen – Richteramts gehindert.

2. Schon lange wird von führenden Juristen, wie etwa dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Siegfried Broß, die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern in Frage gestellt. So wies er beispielsweise in einem Interview mit der Fachzeitschrift JUVE am 29.10.2015 darauf hin, dass den Beschwerdekammern keine Gerichtsqualität zuerkannt werden könne, da es eine offensichtlich personelle Verquickung zwischen dem Präsidenten des Amtes und der Aufsicht über die Beschwerdekammern gebe. Mittlerweile wurde zwar eine Reform der Beschwerdekammern bis zum Sommer 2016 auf den Weg gebracht, was etwa die Ende 2017 vollzogene räumliche Trennung der Beschwerdekammern durch ihren Umzug nach Haar zur Folge hatte. Jedoch änderte sich die Verwaltungsstruktur nicht grundlegend: Weiterhin steht der Präsident sowohl an der Spitze der Verwaltung als auch über den Beschwerdekammern. Damit hat er weiterhin auf beide personell und sachlich Einfluss.
3. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind gleich mehrere Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen Entscheidungen des EPA anhängig (vgl. Jahresvorschau 2017 des BVerfG: Az. 2 BvR 2480/10, Az. 2 BvR 421/13, Az. 2 BvR 756/16, Az. 2 BvR 786/16), in denen die rechtliche Ausgestaltung der Verfahren der Beschwerdekammern als verfassungswidrig beklagt werden. Ohne an dieser Stelle eine letztrichterliche Entscheidung vorwegzunehmen, bleibt zumindest festzuhalten, dass gleich mehrere Beschwerdeführer aus unterschiedlichen Anlässen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die rechts-

staatliche Ausgestaltung der Verfahren haben und sich deshalb gezwungen sehen, ihre Anliegen vor dem BVerfG vorzutragen. Dementsprechend bekräftigt diese Entwicklung die unter 1. und 2. vorgebrachten Befunde zusätzlich. Einen besonderen Höhepunkt stellt in diesem Zusammenhang die jüngste Bitte des Bundesverfassungsgerichts an den Bundespräsidenten dar, die Umsetzungsgesetze zum europäischen Einheitspatent nicht auszufertigen. Dies geschah vor dem Hintergrund eines erfolgreichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Az. 2 BvR 739/17), der auf die Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren vor dem EPA gerichtet sein dürfte. Schließlich wird die Frage der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern auch folgenreich für das geplante Einheitspatent sein, wenn etwa das EPA trotz bestehender Rechtsschutzdefizite Patente mit einheitlicher Wirkung erteilen soll.

Die vorgebrachten Unzulänglichkeiten in diesem Bereich schaffen offensichtlich erhebliche Unsicherheit, weil, so die Befürchtung, letztlich sowohl endgültig zurückgewiesene Patentanträge als auch endgültig widerrufen Patente nicht weiter durch unabhängige richterliche Instanzen überprüft werden können. Sie werfen damit erhebliche Grundsatzfragen zur rechtsstaatlichen Verfasstheit der Beschwerdestrukturen im EPA auf. Deshalb muss sich die Staatsregierung entsprechend auf Bundes- und Europaebene einsetzen, damit bestehende Rechtsschutzdefizite beseitigt werden und das hohe Ansehen dieser internationalen Organisation keinen weiteren Schaden nimmt.